



CORONA SCHUTZKONZEPT FASSUNG 09/2021

Inhaltsverzeichnis:

- 1.) COVID 19 Symptome
- 2.) Verhaltensregeln
- 3.) Vorgaben Infrastruktur
- 4.) Hygiene und Reinigungsplan
- 5.) Verhalten bei Verdachtsfällen
- 6.) Coronaverantwortlicher im Verein
- 7.) Kontaktdaten der nächsten Gesundheitsbehörde

1. COVID-19 Symptome

Häufigste Symptome	Seltenere Symptome
Fieber	Gliederschmerzen
Trockener Husten	Halsschmerzen
Schnupfen	Kopfschmerzen
Müdigkeit	Durchfall
Störung/Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchssinns	Appetitlosigkeit
Lungenentzündung	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit

2. Verhaltensregeln von SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen

- ~~• Pro Person müssen 20m² auf der Sportstätte zur Verfügung stehen.~~
- Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte ist eine FFP2 Maske zu tragen. Ebenso sind die Hände zu waschen. Ist dies nicht möglich, sind die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene beim Betreten und Verlassen zu nutzen.
- Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung und beim Verabschieden sind zu unterlassen.
- Die Umkleidekabinen und Waschräume sind nur für diesen Zweck zu benützen und nicht für den dauerhaften Aufenthalt.
- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren vor und nach jedem Training/Spiel.
- Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte spucken und Nase putzen auf dem Spielfeld vermieden werden.



- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (zB. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.
- Bei Behandlungen oder Erste-Hilfe-Maßnahmen, bei denen der Mindestabstand von 2m nicht eingehalten werden kann, sind sowohl von BetreuerIn als auch von SpielerIn eine FFP2-Maske zu Tragen (ausgenommen, wenn dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist; z.B. Erste-Hilfe-Maßnahmen während eines Trainings oder Spiels.
- Es gilt stets, die aktuellen Vorgaben der Vereinsführung bzw. des Sportstättenbetreibers (=Stadtgemeinde, Behörde, Marktgemeinde, ...) einzuhalten.
- wer sich krank fühlt bzw. Symptome (siehe Punkt 1) aufweist, darf die Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zu Hause
- wer Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall hatte, darf für die Dauer der behördlichen Absonderung/Quarantäne die Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zu Hause
- nach dem Verlassen der Sportstätte entweder Hände waschen oder Hände desinfizieren
- alle Sportler müssen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Dieser Nachweis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten (3G Regel, genesen, getestet, geimpft)

3. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur

- Am Eingang und im Trainingsbereich der Sportstätte werden ausreichend Desinfektionsmittel für die Oberflächen- und Händedesinfektion zur Verfügung gestellt.
- ~~Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen (Umkleidekabinen, Waschräume) ist nicht zulässig.~~
- Es gilt eine **Registrierungspflicht**, daher wird vom Verein von Personen, die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufgehalten haben, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung **Vor- und Familiennamen, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse mit Datum und Uhrzeit des Betretens der Sportstätte** erhoben. Diese Daten sind der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und müssen **nach 28 Tagen** gelöscht werden.
- Von Minderjährigen wird eine Einverständniserklärung vom gesetzlichen Vertreter/In eingeholt.
- vor jeder Trainingseinheit erläutert der/die TrainerIn den SportlerInnen die Verhaltensregeln auf der Sportstätte
- während der Trainingseinheit überwacht der/die TrainerIn die Einhaltung der Verhaltensregeln
- bei Nichtbefolgung der Verhaltensregeln schließt der/die TrainerIn den/die SportlerIn von der Sportausübung aus
- ~~Trainiert darf nur in der Zeit von 5 Uhr bis 22 Uhr.~~

4. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

- Unvermeidbar mit den Händen zu berührende Gegenstände und Kontaktflächen (Türklinken, usw.) sollen regelmäßig desinfiziert werden.



- WC-Anlagen und Dusch- und Waschräume sollen täglich desinfiziert werden (im Verantwortungsbereich des Sportstättenbetreibers)
- Eine Grundreinigung der Gemeinschaftsräume/Umkleidekabinen soll mindestens einmal pro Woche sichergestellt werden (im Verantwortungsbereich des Sportstättenbetreibers)
- Es sollen Möglichkeiten zur Händedesinfektion geschaffen werden (für Kinder unerreichbar verwahren). Bitte jedoch keinesfalls zugleich Händewaschen und Desinfizieren: Händewaschen ist vorzuziehen. Die Verwendung von geeigneten Desinfektionsmitteln ist nur dann empfohlen, wenn es keine Möglichkeit zum Händewaschen gibt.
- Alters- und situationsadäquate Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen, ...)
- Regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften)
- Werden Sportgeräte (Pratze, Sandsäcke, Schutzwesten, ...) von unterschiedlichen TeilnehmerInnen und Teilnehmern verwendet, so sind diese zu desinfizieren.

5. Verhalten bei Auftreten eines Sars-CoV-2-Verdachtsfalls bzw. -Infektion

Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Training gestattet bzw. ist ein ggf. laufendes Training sofort einzustellen. Die betroffene Person muss

- die Sportstätte umgehend verlassen und sich in Selbstisolation begeben
- die Gesundheitshotline 1450 und die Vereinsführung kontaktieren.

Die Vereinsführung hat umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und deren Anweisungen strikt befolgen.

Szenario A: Betroffene/r ist anwesend

- Der Verdachtsfall ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen.
- Die Vereinsführung muss sofort den Vereinsarzt sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt) informieren und mit ihr alle weiteren Schritte vereinbaren.
- Ist ein/e Minderjährige/r betroffen, informiert die Vereinsführung unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen.
- Die weitere Vorgehensweise wird von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden.
- Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt mit der betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes.
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit durch die Vereinsführung).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Szenario B: Betroffene/r ist nicht anwesend

- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten kontaktieren von zuhause aus unverzüglich die Gesundheitshotline 1450.



- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten informieren die Vereinsführung.
- Unmittelbar danach sind von der Vereinsführung der Vereinsarzt und die örtliche Gesundheitsbehörde zu informieren.
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Die Vereinsführung unterstützt bei der Umsetzung der Maßnahmen.
- Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontakts.
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit durch die Vereinsführung).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

6. Coronaverantwortlicher im Verein

Obmann Stefan Greindl, Telefon 0664/9143822, private Adresse: Simerlweg 15, 4271 St. Oswald
zeitliche Erreichbarkeit: 8-20 Uhr jeden Tag

7. Kontaktdaten der nächsten Gesundheitsbehörde

Klinikum Freistadt Krankenhausstraße 1 4240 Freistadt
Telefon: 05 055476-0 Fax: 05 055476-1014 E-Mail: contact.fr@ooeg.at
darüberhinaus jeder Arzt

Jeder am Trainings- und Wettkampfbetrieb Beteiligte ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!